



Genossenschaft von Unten

eine Initiative von Mitgliedern Berliner Wohnungsgenossenschaften

Vorschläge zur Neuregelung oder zu Änderungen im Genossenschaftsgesetz vom 18.8.2006 – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 47 –

Stand 11.5.2015

Gliederung

Paragraph GenG

	Vorbemerkung	
I.	Gegenstand der Genossenschaft	6
II.	Leitung der Genossenschaft	27
III.	Vorstand	24
	1. Wahl des Vorstandes	24
	2. Ausschreibung der Stellen, Vergütung	24/9
IV.	Rechte der Mitglieder bei der Gestaltung der Satzung und der Wahlordnung	16/43a
V.	Zwingender Satzungsinhalt: Rechte der Generalversammlung	7
VI.	Leitung und Öffentlichkeit von General- und Vertreterversammlung	43/43a
VII.	Rechte der Vertreter	43a
VIII.	Einberufungsrecht einer Minderheit	31/45/47
IX.	Recht der Mitglieder zur Anfechtung von Beschlüssen	51
X.	Schutz von Mitgliedern:	
	Aufnahme	15
	Ausschluss	68
	Recht der Teilnahme an der General- oder Vertreterversammlung	68
XI.	Prüfung und freie Wahl von Wirtschaftsprüfern	54/55/56 bis 64b

Vorbemerkung

Genossenschaften als freiwilliger solidarischer Zusammenschluss beruhen auf den Grundsätzen der Selbstverwaltung, der genossenschaftlichen Demokratie und der Gleichberechtigung aller Mitglieder. Die Mitglieder sind die Genossenschaft.

Diesen Grundsätzen muss durch eine Reform des Genossenschaftsrechts wieder Geltung verschafft werden.

Das Genossenschaftsgesetz ist im Kern undemokratisch, weil es in § 27 vorschreibt, dass der Vorstand die Genossenschaft in eigener Verantwortung leitet. Jede Mitwirkung der Mitglieder ist damit ausgeschlossen. Bis zu einer Gesetzesnovelle im Jahre 1973 war der Vorstand verpflichtet, geschäftspolitische Weisungen der Generalversammlung auszuführen. Unter den veränderten Bedingungen verselbständigen sich die Vorstände und entwickeln sich zu Unternehmern, welche die Mitglieder nur noch als Kunden oder Mieter behandeln.

Deshalb muss das Genossenschaftsgesetz geändert werden, um die Mitbestimmung der Mitglieder wiederherzustellen. Darüber hinaus muss ausgeschlossen werden, dass Verbände Mustersatzungen, Musterwahlordnungen und -geschäftsordnungen oder andere Richtlinien erlassen, die die gesetzlichen Rechte der Generalversammlung und der Mitglieder einschränken oder aufheben.

Die im Genossenschaftsgesetz enthaltenen Rechte der Mitglieder haben zum Teil nur formalen Charakter, zum Beispiel das Recht auf Einsicht in den Jahresabschluss und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts. Die gesetzlich vorgesehenen Mitgliederrechte werden zusätzlich eingeschränkt durch die von den Verbänden erlassenen Mustersatzungen und -ordnungen. Diese Praxis muss unterbunden werden. Im Gesetz selbst müssen Bestimmungen zum Schutz der Rechte der Mitglieder getroffen werden.

Von Experten wird entgegengehalten, dass viele dieser Forderungen nicht im Genossenschaftsgesetz geregelt werden müssen, sondern in der Satzung geregelt werden können. Die Praxis beweist jedoch, dass einschneidende Veränderungen, die im Interesse der Mitglieder liegen, von den monopolartig organisierten Verbänden nicht zugelassen werden. Deshalb müssen bestimmte Vorschriften im Gesetzestext zwingend festgelegt werden, damit die Verbände sie nicht nach Belieben zulassen oder umgehen können.

Die folgenden Vorschläge sind nach Schwerpunkten geordnet, die von der Abfolge des Gesetzestextes abweichen. Dem jeweiligen Vorschlag werden in einem Kasten grün unterlegte Formulierungsvorschläge für den Gesetzestext hinzugefügt. Offenkundige Lücken im Gesetz sind damit nicht ausgefüllt.

Im Gesetz nicht explizit enthalten sind: Rechte und Pflichten der Mitglieder, Rechte und Pflichten der Vertreter (z.B. das Auskunftsrecht), die Leitung der Generalversammlung und der Vertreterversammlung und anderes. Nicht geregelt ist das Recht, Mustersatzungen und dergleichen zu erlassen. Dieses Recht maßt sich der GdW Bundesverband der deutschen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft an, ohne dass dies im Gesetz geregelt ist.

Gesondert zu betrachten sind die Mustersatzungen. Bei der Überprüfung der Mustersatzungen müssen Widersprüche zum Genossenschaftsgesetz oder Verstöße gegen das Gesetz beseitigt werden. Zum Beispiel sind nach der Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften des GdW Bundesverbandes der deutschen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft allein der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Vorstandsmitglied berechtigt, die Vertreterversammlung zu leiten. Das Gesetz schreibt das nicht vor. Hingegen ist im § 46 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehen, dass die Generalversammlung Beschlüsse über die Leitung der Versammlung fassen kann. Das wird in der genossenschaftlichen Praxis jedoch abgelehnt, weil es in der Mustersatzung nicht vorgesehen sei.

Von der Initiative »Genossenschaft von unten« wurde der Entwurf einer Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften erarbeitet.

Die Vorschläge der Initiative »Genossenschaft von unten« zum Gesetz und zur Mustersatzung sind aufeinander abgestimmt. Im Verlauf der Erörterung der Entwürfe können sich Differenzen zwischen der Regelung im Gesetz und in der Mustersatzung ergeben, die dann miteinander abgeglichen werden müssen.

Vorschläge für eine Wahlordnung und für eine Muster-Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung sind später auszuarbeiten.

Vorgeschlagene Änderungen im Genossenschaftsgesetz

I. Gegenstand der Genossenschaft

Es ist zu gewährleisten, dass über den Gegenstand der Genossenschaft ausschließlich die Generalversammlung entscheidet.

§ 6 lautet gegenwärtig:

Mindestinhalt der Satzung

Die Satzung muss enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens; ...

Vorschlag: § 6 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. den Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens wird ausschließlich von der Generalversammlung bestimmt.

II. Leitung der Genossenschaft

Durch die gegenwärtige Regelung, wonach der Vorstand die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat, ist die Mitwirkung der Mitglieder ausgeschlossen.

Das Recht der Generalversammlung, dem Vorstand Weisungen hinsichtlich der Geschäftspolitik erteilen zu dürfen, ist wiederherzustellen (es war 1973 aus dem Gesetz gestrichen worden).

Die Regel, dass die Satzung Beschränkungen enthalten kann, genügt nicht. Das Recht der Generalversammlung muss gesetzlich verankert werden. Wenn dieses Recht der Mitglieder nicht im Gesetz verankert ist, haben die Mitglieder nur schwer eine Handhabe, ihr Recht gegen die Vorstände durchzusetzen, denn diese wollen freie Hand haben. Gegenüber den Verbänden haben die Mitglieder keinerlei Möglichkeit, weil diese es ablehnen, direkt mit Mitgliedern zu sprechen oder zu verhandeln.

§ 27 Absatz 1 lautet gegenwärtig:

Beschränkung der Vertretungsbefugnis

(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind.

Vorschlag: § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft und das von ihr betriebene Unternehmen nach den Maßgaben dieses Gesetzes, der Satzung und nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung, durch Beschlüsse der Generalversammlung oder durch Mitgliederentscheid festgesetzt worden sind. Über Grundlagengeschäfte entscheidet die Generalversammlung.

III. Vorstand

Die Wahl des Vorstands ist ausschließlich der General- oder Vertreterversammlung vorzubehalten. Die Berufung oder Abberufung durch den Aufsichtsrat, wie es die Mustersatzung vorsieht, ist auszuschließen, denn eine Berufung durch den Aufsichtsrat erleichtert es dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, d.h. einem kleinen Kreis, seine Interessen ohne Rücksicht auf die Meinung der Mitglieder durchzusetzen. Unabhängig davon kann dem Aufsichtsrat das Recht zugestanden werden, Mitglieder des Vorstands bei Pflichtverletzungen vorläufig von ihren Geschäften zu entheben (wie es bisher bestanden hat und besteht).

Im Genossenschaftsgesetz § 8 Absatz 2 ist vorgeschrieben, dass im Aufsichtsrat nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder investierende Mitglieder sein dürfen. Für den Vorstand fehlt eine solche Regel. Deshalb wird vorgeschlagen, dass im Vorstand nicht mehr als die Hälfte seine Mitglieder investierende Mitglieder sein dürfen.

1. Wahl des Vorstands

§ 24 Absatz 2 lautet gegenwärtig:

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl sowie eine andere Art der Bestellung oder Abberufung bestimmen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.

Vorschlag: § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl bestimmen. Berufung und Abberufung durch den Aufsichtsrat sind unzulässig.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen der Genossenschaft kann der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstands bis zur Entscheidung der Generalversammlung vorläufig von ihren Geschäften entheben.

In Genossenschaften mit investierenden Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder investierende Mitglieder sein.

Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.

2. Ausschreibung der Stellen, Vergütung

Um den bestimmenden Einfluss der Generalversammlung auf die Auswahl und die Bezahlung des Vorstands zu gewährleisten, sollen die Stellen öffentlich ausgeschrieben werden. Die verbreitete Geheimhaltung der Vergütung des Vorstands ist zu beseitigen. Die Mitglieder des Vorstands sind treuhänderisch von den Mitgliedern eingesetzt. Ihr Gehalt muss deshalb der Kontrolle der Mitglieder unterliegen. Dazu ist im Gesetz nichts geregelt.

In § 9 lässt das Gesetz zu, dass Vertreter von Banken, Anwaltsbüros und dergleichen, die persönlich nicht Mitglied der Genossenschaft sind, in den Vorstand und in den Aufsichtsrat berufen werden können. Damit werden Fremdeinflüsse zugelassen, die den Interessen der Mitglieder zuwiderlaufen können. Das soll wieder abgeschafft werden.

Vorschlag: In § 24 werden als Absatz 3 und 4 eingefügt:

(3) Die Stellen der Vorstandsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben. Der Aufsichtsrat prüft die Bewerbungen und schlägt der Generalversammlung Kandidaten zur Wahl vor. Bei der Besetzung sind Mitglieder der Genossenschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

(4) Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein, die persönlich Mitglied der Genossenschaft sind. Die Berufung von zur Vertretung von juristischen Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befugten Personen ist unzulässig. Die Satzung kann etwas anderes bestimmen.

: § 9 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird aufgehoben.

: Absatz 3 wird Absatz 5.

: Als Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Die Gehälter und andere Vergütungen der Vorstandsmitglieder innerhalb und außerhalb der Genossenschaft sind in der General- oder Vertreterversammlung offen zu legen.

IV. Rechte der Mitglieder bei der Gestaltung der Satzung und der Wahlordnung

Laut § 16 Absatz 1 entscheidet die Generalversammlung über Satzungsänderungen. Es ist zu gewährleisten, dass die Mitglieder in die Ausarbeitung und die Änderung der Satzung einbezogen werden.

Vorschlag: § 16 wird durch Absatz 2 ergänzt:

(2) Der Entwurf der Satzung oder von wesentlichen Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben und in Mitgliederversammlungen zu beraten. Die Kosten trägt die Genossenschaft. Der Beschluss über die Satzung erfolgt gemäß Absatz 1.

: die Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

In § 43 a Satz 7 des Gesetzes ist geregelt, dass eine Wahlordnung für die Vertreterversammlung von Vorstand und Aufsichtsrat erlassen wird. Die Zustimmung der Generalversammlung ist nur im Nachgang vorgesehen.

Laut Musterwahlordnung des GdW werden die Mitglieder des Wahlvorstandes vom Vorstand und vom Aufsichtsrat berufen. Eine frühere Regelung, dass ein Teil der Mitglieder von der General- oder Mitgliederversammlung gewählt wird, wurde stillschweigend gestrichen.

In einer Neufassung des Gesetzes soll gesichert werden, dass die Wahlordnung von der General- oder Vertreterversammlung zu beschließen ist. Mitglieder des Wahlvorstands sind ausschließlich von der General- oder Vertreterversammlung zu wählen. Der Einfluss von Vorstand und Aufsichtsrat auf die Wahl des Wahlvorstands und der Vertreter soll beschränkt werden. Vertreter von Vorstand und Aufsichtsrat sollen im Wahlvorstand nur beratende Stimme^ohaben.

Vorschlag: In § 43a Absatz 4 erhält Satz 7 folgende Fassung:

Eine Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung ist von der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung zu beschließen. Mitglieder des Wahlvorstands sind ausschließlich von der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung zu wählen. In den Wahlvorstand kann jedes Mitglied der Genossenschaft gewählt werden. Sitzungen des Wahlvorstands sind öffentlich. Je ein Vertreter des Vorstands und des Aufsichtsrats können mit beratender Stimme an Sitzungen des Wahlvorstands teilnehmen.

: die gegenwärtigen Sätze 7 und 8 von Absatz 4 entfallen.

V. Zwingender Satzungsinhalt: Rechte der Generalversammlung

Der Abbau der gesetzlichen Rechte der Generalversammlung durch die Verbände muss unterbunden werden. Z. B. Ist in der Mustersatzung nicht enthalten, dass bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben können. Dies muss als zwingender Satzungsinhalt in das Gesetz aufgenommen werden.

Vorschlag: § 7 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

[Die Satzung muss ferner bestimmen:]

3. Bestimmungen, wonach bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben (§ 43 a Absatz 1), und Bestimmungen, wonach die Generalversammlung einberufen werden kann, um die Vertreterversammlung wieder abzuschaffen (§ 43 a Absatz 7).

Anmerkung hierzu: Im Entwurf der Mustersatzung wird im einzelnen vorgeschlagen, welche Beschlüsse von der General- oder Vertreterversammlung zu fassen sind.

VI. Leitung und Transparenz von General- und Vertreterversammlung

Die General- und die Vertreterversammlung müssen das Recht haben, über die Leitung der Versammlung selbst zu entscheiden.

§ 46 des Gesetzes lässt Beschlüsse der Generalversammlung über die Leitung der Versammlung zu. Im Gegensatz dazu sieht die Mustersatzung die Leitung ausschließlich durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand vor. Das ist zu korrigieren. Die Wahl kann auch auf ein

Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstands fallen. Die Zulassung der Presse und der Öffentlichkeit ist nicht geregelt.

Vorschlag: In § 43 wird Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.

: als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Die Presse kann auf Beschluss der Generalversammlung zugelassen werden.

: die Absätze 2ff werden Absatz 4 bis 9

: in § 43 a wird Absatz 9 eingefügt:

(9) Die Vertreterversammlung wählt einen Versammlungsleiter, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.

: als Absatz 10 wird eingefügt:

(10) Die Vertreterversammlung ist für Mitglieder der Genossenschaft öffentlich. Die Presse kann durch Beschluss der Versammlung zugelassen werden. Einzelheiten regelt die Satzung.

VII. Rechte der Vertreter

Die Vertreter sollen das Recht haben, Mitgliederversammlungen einzuberufen, um das Meinungsbild der Mitglieder zu ermitteln. Ihr Auskunftsrecht muss ihnen auch außerhalb der Vertreterversammlung eingeräumt werden.

Vorschlag: In § 43 a wird eingefügt:

(7) Die Vertreter haben das Recht, Mitglieder zu versammeln, um deren Meinungsbild zu ermitteln.

(8) Die Vertreter haben das Recht, auch außerhalb der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über die Geschäftspolitik und die Planung zu verlangen. Das Auskunftsverlangen muss von fünf Mitgliedern unterstützt werden.

: der gegenwärtige Absatz 7 wird Absatz 11

VIII. Einberufungsrecht einer Minderheit

Inhalt der Änderungen

1. Die Schwelle zur Einberufung der General- oder Vertreterversammlung soll von 10 auf 5 Prozent der Mitglieder oder 150 Mitglieder gesenkt werden.

2. Das gesetzlich zugestandene Rede- und Antragsrecht aller Antragsteller für eine außerordentliche General- oder Vertreterversammlung darf nicht eingeschränkt werden, indem nur ein Bevollmächtigter für sie reden darf (Dies sieht die Mustersatzung des GdW vor).
3. Um die Werbung um Unterstützer für eine außerordentliche Versammlung zu gewährleisten, ist jedem Mitglied auf Verlangen die Mitgliederliste auszuhändigen.

Vorschlag: § 45 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 150 Mitglieder oder ein Zwanzigstel der Mitglieder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einberufung der Vertreterversammlung können auch fünf Prozent der Vertreter verlangen. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Abstimmung durch die Vertreter bleibt davon unberührt.

: Absatz 2 Satz 3 entfällt (Rede- und Antragsrecht nur für Bevollmächtigte)

: § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliederliste ist den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.

: In § 47 ist als Absatz 5 zu ergänzen:

(5) Die Satzung, die Mitgliederliste, Niederschriften über die Generalversammlung oder die Vertreterversammlung, der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Förderbericht sind den Mitgliedern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

IX. Mitgliederrechte - Anfechtung

In § 51 des Gesetzes ist geregelt, unter welchen Bedingungen Beschlüsse der Generalversammlung angefochten werden können. Dabei wirkt die Zuständigkeit des Landgerichts auf die Mitglieder abschreckend, weil dort Anwaltpflicht besteht (Kosten). Die Zuständigkeit soll auf das Amtsgericht abgesenkt werden.

Vorschlag: § 51 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

: als Absatz 6 ist zu ergänzen:

(6) Für die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung, der Vertreterversammlung und des Wahlvorstandes sowie des Wahlergebnisses ist das Amtsgericht am Sitz der Genossenschaft zuständig. Anwaltpflicht besteht nicht.

X. Schutz von Mitgliedern

Das Gesetz muss Bestimmungen enthalten, die die willkürliche Ablehnung des Eintritts sowie willkürlichen Ausschluss verhindern. Kritik am Vorstand und Mietrückstände müssen als Ausschlussgründe ausgeschlossen werden.

1. Aufnahme

§ 15 enthält kein Widerspruchsrecht gegen die Ablehnung der Aufnahme. Es ist lediglich die Rückgabe der Beitrittserklärung vorgesehen.

Vorschlag: In § 15 wird Absatz 3 angefügt:

(3) Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Generalversammlung oder die Vertreterversammlung. Dem Antragsteller ist in der Versammlung persönlich Gehör zu gewähren.

: Absatz 2 Satz 2 entfällt.

2. Ausschluß eines Mitglieds

In der Neufassung des § 68 heißt es:

»Die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, müssen in der Satzung bestimmt sein.«

Daraufhin wurden in die Mustersatzung Bestimmungen aufgenommen, die besonders sozial benachteiligte Mitglieder treffen.

§11 Absatz 1 Ziffer c der Mustersatzung sieht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds ausdrücklich als Kündigungsgrund vor. Den Antrag kann der Vorstand z.B. stellen, wenn ein Mitglied Mietrückstände hat. Damit verliert das Mitglied sofort seine Mitgliedschaft und das Nutzungsrecht an der Wohnung.

Ferner sieht § 14 Absatz 1 der Mustersatzung vor, dass die Nutzung einer Genossenschaftswohnung ausschließlich oder in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zusteht. Wenn der Vorstand missliebige Mitglieder oder Vertreter ausschliesse, verlören sie das Nutzungsrecht.

Dies muss als Instrument zur Disziplinierung der Mitglieder ausgeschlossen werden. Auch ist davon auszugehen, dass die Behandlung von Zahlungsverzug im Mietrecht geregelt ist.

Vorschlag: In § 68 sind folgende Absätze zu ergänzen:

(3) Kritik am Vorstand oder am Aufsichtsrat ist kein Ausschließungsgrund.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist unzulässig, wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

3. Recht der Teilnahme an der General- oder Vertreterversammlung

§ 68 Abs 2 lautet:

»(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat.«

Der sofortige Ausschluss von der Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung bedeutet eine Vorverurteilung, bevor der Ausgeschlossene Rechtsmittel in Form der Berufung beim Aufsichtsrat oder der Klage beim zuständigen Gericht einlegen kann. In der Mustersatzung des GdW § 11 Abs 4 ist die Möglichkeit der Berufung beim Aufsichtsrat vorgesehen (im Gesetz selbst ist nichts geregelt). Die Klage beim zuständigen Gericht ist ohnehin zulässig.

Der sofortige Ausschluss von der Teilnahme an der Generalversammlung oder Vertreterversammlung verletzt den Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung vor einer Verurteilung.

Bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird der Ausschluss gemäß § 40 GenG erst wirksam, wenn die Mitglieder- oder Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat. Bei Mitgliedern des Aufsichtsrates ist nach § 36 GenG sogar eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das setzt eine gründliche Prüfung und Erörterung voraus. Hier besteht bereits zweierlei Recht, das in Übereinstimmung gebracht werden sollte.

Dem Mitglied muss folglich die Teilnahme an der Generalversammlung oder Vertreterversammlung zustehen, bis der Ausschluss rechtskräftig geworden ist.

Ein willkürlicher Ausschluss durch den Vorstand könnte zudem darauf abzielen, die Teilnahme des Ausgeschlossenen an Wahlen zu den Organen der Genossenschaft und insbesondere seine Kandidatur für Wahlämter zu verhindern.

Das aktive und passive Wahlrecht des Mitglieds ist ausdrücklich zu gewährleisten, bis der Ausschluss rechtskräftig geworden ist.

Ferner ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage gegen den Ausschluss kein Widerspruch oder keine Berufung möglich. Solches muss zum Schutze des Rechts der Mitglieder im Gesetz geregelt werden.

Vorschlag: § 68 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats beim Aufsichtsrat Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann beim zuständigen Gericht Klage gegen den Ausschluss erheben.

: Absatz 2 Satz 2 entfällt.

: zu ergänzen ist Absatz 3:

(3) Der Ausgeschlossene kann an der General- oder Vertreterversammlung teilnehmen, bis über den Ausschluss rechtskräftig entschieden wurde. Legt der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats Berufung ein, kann er von diesem Zeitpunkt an nicht mehr an der Generalversammlung oder an der Vertreterversammlung teilnehmen. Vor dem Eintreten der Rechtskraft des Ausschlusses kann der Ausgeschlossene innerhalb der Genossenschaft an Wahlen zu Organen der Genossenschaft teilnehmen und selbst gewählt werden. Das jeweilige Amt erlischt mit der Rechtskraft des Ausschlusses.

XI. Prüfung und freie Wahl von Wirtschaftsprüfern

Die ausschließliche Zulassung eines Verbandes zur Pflichtprüfung der Genossenschaft verleiht dem Verband einerseits ein Monopol und schafft andererseits eine Abhängigkeit des Verbandes von den Vorständen der Genossenschaften, da diese den Verband mit Beiträgen und Gebühren finanzieren. Die Genossenschaft kann nicht ausweichen, weil sie laut § 54 einem Verband angehören muss, der das Prüfungsrecht hat.

Die Aufhebung dieses Monopols ist unverzichtbar.

§ 55 Absatz 1 schreibt vor:

(1) Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört. Der Verband bedient sich zum Prüfen der von ihm angestellten Prüfer. Diese sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein.

Vorschlag: § 55 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Genossenschaft wird durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einen Prüfungsverband ihrer Wahl geprüft. Er soll im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein.

: § 54 und 54a entfallen (Pflichtmitgliedschaft im Verband)

: § 55 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die mit der Prüfung beauftragte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, ist von der Prüfung ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

: Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Der beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsverband kann sich eines von ihm nicht angestellten Prüfers bedienen, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung zu gewährleisten.

: § 56 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 56 Ruhen des Prüfungsrechts

(1) Das Prüfungsrecht des Wirtschaftsprüfers oder des Verbandes ruht, wenn er über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der nach § 63e Abs.1 erforderlichen Qualitätskontrolle verfügt, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 63e Abs. 3 erteilt worden ist.

: § 56 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Ruht das Prüfungsrecht des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder des Verbandes, so hat der Spitzenverband, dem der Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsverband angehört, auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft, des Wirtschaftsprüfers oder des Verbandes einen anderen Wirtschaftsprüfer, einen anderen Prüfungsverband oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfer zu bestellen.

: § 57 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Der Wirtschaftsprüfer oder der Prüfungsverband hat dem Aufsichtsrat der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen.

: In § 58 Absatz 1 und Absatz 3, § 59 Absatz 1 und Absatz 3, § 60 Absatz 1 und Absatz 2 sowie in § 63a Absatz 1 und Absatz 2 ist das Wort »Verband« jeweils durch die Worte »der beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsverband« zu ersetzen.

: § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61 Vergütung des Wirtschaftsprüfers oder des Prüfungsverbandes

Der Wirtschaftsprüfer oder der Prüfungsverband hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung.

: § 63e erhält folgende Fassung:

§ 63e Qualitätskontrolle für Wirtschaftsprüfer und Prüfungsverbände

(1) Die Wirtschaftsprüfer und Prüfungsverbände sind verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe der §§ 63f und 63g zu unterziehen.

: In den Paragraphen 64, 64a und 64b sind die Worte »Prüfungsverband oder Prüfungsverbände« durch »Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsverband« bzw. »Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsverbände« zu ersetzen.

Abgestimmt in der Sitzung der Initiative »Genossenschaft von unten« am 11.5.2015